Gemeinde Tiefenbach am Federsee
Landkreis Biberach

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Tiefenbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 14. Oktober 2015, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am 13.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Tiefenbach www.tiefenbach-federsee.de unter der Rubrik Bekanntmachungen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Verkündungstafel im Eingangsbereich im Rathaus Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee, kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck bei der Gemeindeverwaltung Tiefenbach zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.1966 außer Kraft.

Tiefenbach, 14.03.2017

GEMEINDE TIEFENBACH LANDKREIS BIBERACH

Helmut Müller, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeinde-ordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften der Stadt Bad Buchau verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann jedermann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften geltend machen, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Gemeinde Tiefenbach am Federsee
Landkreis Biberach

Die Gemeinde direkt am See

Auszug aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Tiefenbach am Montag, 13.03.2017

Die Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung wurde in der Zeit vom 06.03.2017 bis 13.03.2017 je einschließlich an der Anschlagtafel am Rathaus Tiefenbach angeschlagen. Der Veröffentlichung des Hinweises auf die Veröffentlichung der Tagesordnung an der Anschlagtafel am Rathaus erfolgte am 02.03.2017. Die Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung wurde am 02.03.2017 und 09.03.2017 im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
Die Sitzungseinladung wurde den Gemeinderäten rechtzeitig zugestellt.

Normalzahl:	Der Vorsitzende, BM Müller sowie 8 Gemeinderäte
Anwesend:	Der Vorsitzende, BM Helmut Müller 8 Gemeinderäte
Weiterhin anwesend:	--
Entschuldigt:	

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Der Vorsitzende erläutert zunächst nachfolgenden Sachverhalt:
Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen gilt seit dem 07.05.1966.

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Gemeinde Tiefenbach durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses. Auf den Anschlag wird gleichzeitig im Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche"

Mit dem Gesetz zur Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vom 28. Oktober 2015 ist das Land dem langjährigen Wunsch der Kommunalen Landesverbände nachgekommen, rechtwirksame öffentliche Bekanntmachungen im Internet zu ermöglichen.

Für eine rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung genügt es somit künftig, den Bekanntmachungstext auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach einzustellen.
Unbenommen bleibt der Gemeinde Tiefenbach auch weiterhin die Möglichkeit, Bekanntmachungen im Einzelfall – zusätzlich und ohne Rechtsverbindlichkeit – in anderen Medien, wie beispielsweise im Mitteilungsblatt und/oder an der Verkündungstafel des Rathauses zu veröffentlichen bzw. dort auf den vollständigen Bekanntmachungstext auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach hinzuweisen.

Gemeinderat Albinger begrüßt diese Form der Bekanntmachung.

Ohne weitere Diskussion ergeht folgender einstimmiger

Beschluss: **Die Bekanntmachungssatzung wird, wie nachfolgend dargestellt, neu gefasst.**

Gemeinde Tiefenbach am Federsee
Landkreis Biberach

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Tiefenbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 14. Oktober 2015, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am 13.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Tiefenbach www.tiefenbach-federsee.de unter der Rubrik Bekanntmachungen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Verkündungstafel im Eingangsbereich im Rathaus Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee, kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck bei der Gemeindeverwaltung Tiefenbach zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.1966 außer Kraft.

Tiefenbach, 14.03.2017
gez. Helmut Müller, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeinde-ordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften der Stadt Bad Buchau verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann jedermann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften geltend machen, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Dieser Protokollauszug wurde gefertigt am 16.03.2017

Für die Richtigkeit:

Müller
Bürgermeister

Anschlag am Rathaus

Gemeinde Tiefenbach
Landkreis Biberach

Amtliche Bekanntmachung:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Tiefenbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 14. Oktober 2015, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am 13.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereit-stellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Tiefenbach www.tiefenbach-federsee.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Verkündungstafel im Eingangsbereich im Rathaus Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee, kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck bei der Gemeindeverwaltung Tiefenbach zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.1966 außer Kraft.

Tiefenbach, 14.03.2017

GEMEINDE TIEFENBACH LANDKREIS BIBERACH

Helmut Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tiefenbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften der Gemeinde Tiefenbach verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann jedermann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften geltend machen, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Anschlag am Rathaus:
Mittwoch, 15.03.2017 bis Freitag, 24.03.2017 je einschließlich

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt
Donnerstag, 16.03.2017, mit Verweis auf den Anschlag am Rathaus

An GVV - Weber weitergeleitet am 17.3.17